

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Stadt Kitzscher
- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 hat der Stadtrat am 11.12.1995, Beschl.-Nr.: 274/20/95, geändert am 10.12.2001, Beschl.-Nr.: 244/26/01, geändert im Wege der Ersatzvornahme durch das Landratsamt Leipziger Land als Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und gemäß § 116 SächsGemO auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz und § 4 SächsGemO mit Bescheid vom 18.04.2005, Az: LR/15-KiS-22-150-1/03, geändert am 12.06.2006, Beschl.-Nr.: 135/25/06, geändert am 11.12.2006, Beschl.-Nr.: 168/29/06, geändert am 07.03.2017, Beschl.-Nr.: 018/17 SR, geändert am 13.12.2022, Beschl.-Nr. 102/22 SR, geändert am 02.06.2026, Beschl.-Nr. 026/26 SR, folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich - unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen - nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, werden Verwaltungskosten erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben.

§ 4
Kostenfreiheit

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für
 1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Kostenfreiheit angeordnet ist;
 2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 3. mündliche oder fernmündliche Auskünfte einfacher Art;
 4. besondere Leistungen im Bereich Sozialhilfe, Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes, sowie des Bundesausbildungsgesetzes;
 5. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
 6. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen im Sinne des § 6, die durch unberündete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung.

- (2) Die Kosten werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Kosten sind grundsätzlich kostenfrei an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Postgebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Kostenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 **Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Satzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Des weiteren finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 des SächsKAG in dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 a

Umsatzsteuer

Alle in den weiter vorn formulierten Paragraphen bezeichneten Beträge sind Nettobeträge und in allen Fällen, wo dies gesetzlich zulässig ist, wird die im Zeitpunkt der Erhebung gesetzlich zulässige Umsatzsteuer erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kitzsch, den 02.06.2026

Schramm
Bürgermeister

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)
Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kitzscher vom 07.03.2017

Lfd. Nr.	Gegenstand	Kosten € / % des Gegenstandswertes
A		
Alle Ämter		
1.0	Abschriften aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag angefertigt werden	
1.1	Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind je angefangene Seite DIN A 4	5,00 €
1.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene Seite DIN A 4	10,00 €
1.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder wissenschaftliche Texte je angefangene Viertelstunde	3,00 €
2.0	Vervielfältigungen mittels Kopiergerät	
2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die ersten 10 Seiten für jede weitere Seite	0,50 € pro Kopie 0,15 € pro Kopie
2.2	bei einem Format bis zu DIN A 3 für die ersten 10 Seiten für jede weitere Seite	0,80 € pro Kopie 0,30 € pro Kopie
3.0	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigungen von den in der Stadtverwaltung hergestellten Abschriften, Kopien und dgl. von eigenen Urkunden je angefangene Seite höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehenen Kosten, mindestens jedoch Ist die Erteilung des Originals kostenfrei,	0,51 € 5,00 €

	betragen die Kosten je angefangene Seite jedoch mindestens	0,51 € 5,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Kopien und dgl. beglaubigt, so können die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebenden Kosten auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als	5,00 € ermäßigt werden.
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und dgl., die durch Dritte hergestellt wurden je angefangene Seite höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehenen Kosten, mindestens jedoch	1,50 € 5,00 €.
3.3	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
4.0	Zweitschriften und Bescheinigungen	
4.1	Erteilung einer Zweitschrift 10 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mindestens ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr angefangene Seite jedoch, mindestens	5,00 € 0,51 € je 5,00 €
4.2	Erteilung einer Bescheinigung von	5,00 € bis 50,00 €
5.0	Einsichtnahme	
	Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem kostenpflichtigen Verfahren gewährt werden oder gesetzlich eingeräumt sind je Akte oder Buch mind. jedoch Die Kosten erhöhen sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	0,51 € 5,00 €
6.0	Schriftliche Auskünfte	
	einschließlich Vorarbeiten je angefangene Viertelstunde	4,00 € mind. 5,00 €
7.0	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	von 5,00 € bis 500,00 €

8.0 Fristverlängerungen

- 8.1 Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer kostenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 1/4 für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Kosten, mindestens jedoch 5,00 €
- 8.2 Fristverlängerungen in anderen Fällen 6,00 €

9.0 Nachträgliche Auflagen

- Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 7.0 von 5,00 € bis 250,00 €

B Hauptamt

- 1.0 Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen zur gewerblichen Nutzung von 5,00 € bis 770,00 €
- 2.0 Benutzung der kommunalen Schaukästen 5,00 €
- 3.0 Benutzung von Archivgut
- 3.1 Benutzung von Archivgut zu historischen Zwecken, bei Vorlage eines schriftlichen Auftragsnachweises einer Institution, Vereinigung oder Interessengruppe
- | | |
|--------------------|---------|
| 1 Tag | 5,00 € |
| 1 Woche | 15,00 € |
| 1 Monat und länger | 30,00 € |
- 3.2 Benutzung von Archivgut zu privaten Zwecken
- | | |
|---------------------|---------|
| 1 Tag | 8,00 € |
| 1 Woche | 15,00 € |
| 1 Monat oder länger | 40,00 € |
- 3.3 Verwendung von Archivgut für gewerbliche Zwecke (Reproduktion, Faksimile) einschließlich Verarbeitung je Einzelstück 25,00 €

C Kämmerei

1.0	Ersatz einer in Verlust geratenen Hundesteuermarke	8,00 €
2.0	gestrichen	
3.0	Mahnung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Forderungen	
	- Forderungsbetrag bis 10,00 €	2,50 €
	- Forderungsbetrag 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €
	- Forderungsbetrag ab 20,01 €	0,5% der Forderungs-Summe mind. 8,00 € max. 40,00 €

D Bauamt

1.0	gestrichen	
2.0	Bearbeitung der Fördermittelanträge	5,00 € bis 1.023,00 €
3.0	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang von	5,00 € bis 153,00 €
4.0	gestrichen	

E Ordnungsamt

1.0	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis 500,- € Wert	2 % des Wertes, mindestens 5,00 €
	bei Sachen über 500,- €,	2 % von 500,00 € und 1 % Mehrwert
	bei Tieren,	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
2.0	Gewerbeamt	
2.1	gestrichen	

2.2	gestrichen	
2.3	gestrichen	
2.4	gestrichen	
2.5	gestrichen	
3.0	Genehmigung von Volksfesten u.a. von	50,00 € bis 500,00 €
4.0	Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Veränderung der Sperrzeit nach der Gaststättenverordnung von	15,00 € bis 150,00 €
4.1	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	30,00 €
5.0	Antrag auf Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes Stellungnahme der Gemeinde	5,00 €

Alle im vorstehenden Kostenverzeichnis genannten Beträge sind Nettobeträge und in allen Fällen, wo dies gesetzlich zulässig ist, wird die im Zeitpunkt der Erhebung gesetzlich zulässige Umsatzsteuer erhoben.

Kitzsch, 02.06.2026

Schramm
Bürgermeister